

Paritätische Impulse zur Digitalen Teilhabe in Schleswig-Holstein

Digitale Teilhabe bezeichnet den Zugang zur digitalen Welt für alle Menschen, um sich im digitalen Raum zu orientieren und partizipieren zu können. Sie ist eine Voraussetzung für umfassende gesellschaftliche Teilhabe und Teil der Daseinsvorsorge. Digitale Transformationsprozesse müssen konsequent an den Möglichkeiten Digitaler Teilhabe ausgerichtet sein und bestehende Bedarfe in den Blick nehmen. Hierbei sind gleichermaßen existierende analoge und neue digitale Zugänge zu berücksichtigen.

Durch den aktuellen Stand der Digitalisierung und die Planungen des Landes Schleswig-Holstein ergeben sich viele Chancen für neue Teilhabemöglichkeiten, gleichzeitig aber auch Risiken. So profitieren bislang nicht alle Menschen in Schleswig-Holstein von der Digitalisierung, teilweise werden sogar neue Zugangshürden geschaffen, die Digitale Teilhabe einschränken oder gar verhindern.

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung auf, sich für eine gelingende digitale Transformation einzusetzen, welche die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen ermöglicht.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Teilhabe am digitalen Leben durch flächendeckenden Zugang zum Internet

Die Zugangsmöglichkeiten müssen flächendeckend, niedrighschwellig und barrierefrei ausgestaltet sein, wie beispielsweise durch die allgemeine Versorgung mit digitaler Hardware oder den Ausbau von Infrastrukturen (z.B. Breitband und Mobilfunk). Der Zugang zum Internet ist für alle Menschen in Schleswig-Holstein sicherzustellen, unabhängig von kognitiven, sprachlichen, sozialen, körperlichen und finanziellen Voraussetzungen. In allen Städten und Kommunen müssen freie Internet-Zugänge und niedrighschwellige digitale Zugangspunkte zur Verfügung stehen.

Ein Fünftel der armutsbetroffenen Menschen in Deutschland verfügt über keinen Internetanschluss und ist damit in der digitalen Teilhabe erheblich eingeschränkt. Eine Kostenübernahme für die Anschaffung notwendiger technischer Ausstattung sollte über die Gewährung einmaliger Transferleistungen ermöglicht werden. Die Regelsätze im Bürgergeld und der Grundsicherung sind auf ein bedarfsgerechtes, armutsfestes Niveau anzuheben, das auch laufende Verbrauchsausgaben zur Sicherstellung digitaler Teilhabe angemessen berücksichtigt. Wir fordern die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen.

Konsequente Barrierefreiheit in allen Bereichen– auch beim Zugang zu Verwaltungs- und Sozialleistungen in Schleswig-Holstein

Sämtliche, auch neu entwickelte digitale Angebote von Politik und Verwaltung sind grundsätzlich so auszugestalten, dass allen Menschen Zugang und Teilhabe ermöglicht wird und müssen demnach konsequent schlank, nutzer*innenzentriert und barrierefrei gestaltet sein. In die Umsetzung sind Expert*innen in eigener Sache einzubeziehen.

Die „Digital First“-Strategie des Landes darf keinesfalls gesellschaftliche Gruppen, insbesondere auch Nutzer*innen Sozialer Arbeit ausschließen und benachteiligen, indem beispielsweise die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen für Zielgruppen in besonderen sozialen Lebenslagen längere Bearbeitungszeiten nach sich zieht.

Auch Menschen ohne Digitalzugang oder Menschen mit Assistenz- oder Unterstützungsbedarf müssen ihr Recht auf digitale Teilhabe verwirklichen können und daher bedarfsgerecht diskriminierungsfrei und nutzer*innenfreundlich auf Verwaltungsleistungen zugreifen können. Analoge, barrierefreie und mehrsprachige Zugänge zu Verwaltungsdienstleistungen sind aus diesen Gründen weiterhin zu erhalten. Hier wird sich in der Ausgestaltung zeigen, ob die Landesregierung Digitalisierung als Mittel zur Effizienzsteigerung von Verwaltungsdienstleistung oder echte Chance für die Gestaltung gesellschaftlicher Teilhabe versteht.

Der „Digital first“- Ansatz des Landes darf zudem nicht zur Schwächung des Subsidiaritätsprinzips im Kontext sozialstaatlicher Leistungen führen. Die Digitalisierung von Sozialleistungen ist so zu realisieren, dass auch weiterhin alle Menschen, insbesondere auch Bürger*innen mit Unterstützungsbedarf, die notwendige Assistenz und Beratung durch Mitarbeiter*innen gemeinnütziger Organisationen erhalten können (z.B. im Rahmen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung).

Digitale Teilhabe innerhalb der Verwaltung

Im Bereich der Digitalisierung innerhalb der Verwaltung müssen auch Arbeitsmöglichkeiten und beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Barrierefreiheit „hinter dem Behördenschalter“ betrifft z. B. das Gebiet der elektronischen Akte, die unbedingt barrierefrei gestaltet sein muss, damit auch blinde Jurist*innen oder Verwaltungsangestellte mitarbeiten können. Blinde und sehbehinderte Berufstätige in den Verwaltungen dürfen im Rahmen der Umstellungen weg von Microsoft und hin zu Open Source Software z.B. nicht benachteiligt werden.

Überwachung, Profiling, Datenschutz

Digitalisierung darf nicht dazu missbraucht werden, staatliche Kontrolle und Überwachung auszubauen, z.B. indem Profile von Bürger*innen erstellt, gespeichert und genutzt werden. Hier fordern wir eine vollumfänglich zugesicherte, funktionierende Datensouveränitäts-Kontrolle.

Staatlich geförderte digitale Angebote sollten daher grundsätzlich mit dem Merkmal „privacy by design“ umgesetzt werden und ein Höchstmaß an Datenschutz gewährleisten.

Der Einsatz von Algorithmen und KI-Systemen muss von der Entwicklung an grundsätzlich diskriminierungsfrei gestaltet werden. Gerade Algorithmische Entscheidungssysteme (ADM-Systeme) scheinen auf den ersten Blick enorme Chancen hinsichtlich von Verwaltungsdigitalisierung zu eröffnen. Diese müssen jedoch zwingend so entwickelt und eingesetzt werden, dass gruppenspezifische Diskriminierungen ausgeschlossen werden können. Zudem braucht es effektive Absicherungen, um weiterhin auch Einzelfälle und besondere soziale Lebenslagen weiterhin berücksichtigen zu können. ADM-Systeme müssen transparent, überprüf- und korrigierbar gestaltet sein. Es müssen niedrigschwellige Widerspruchsmöglichkeiten eingeräumt werden, mit dem Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Hierfür müssen Betroffene über deren Einsatz stets transparent, verständlich und nachvollziehbar in Kenntnis gesetzt werden.

Partizipative Entwicklung von Digitalangeboten

In der Digitalstrategie des Landes Schleswig-Holstein heißt es: *„Die Zivilgesellschaft wird aktiv mit ihrer Fachexpertise in der Umsetzung und Weiterentwicklung der Digitalstrategie mit eingebunden, um beispielsweise Anforderungen, Hemmnisse oder Ideen mit ein zu bringen oder um als Testpersonen die Qualität von digitalen Angeboten zu bewerten.“* Dies begrüßen wir ausdrücklich, da zahlreiche Mitgliedsorganisationen des Paritätischen gemeinsam mit den Kommunen eine zentrale Vermittlungs- und Beratungsrolle einnehmen. Nur gemeinsam können neue Angebote so umgesetzt werden, dass die Betroffenen weiterhin ganzheitliche, vernetzte Unterstützung (nicht nur finanzielle) sowie einen barrierefreien und erweiterten Zugang zur Verwaltung erhalten. Zusätzlich müssen neue, innovative Ansätze zur Steigerung von digitaler Teilhabe gefördert und erprobt werden – ebenfalls unter Einbeziehung von Betroffenenengruppen.

Digitale Bildung

Gemeinnützige Einrichtungen und Träger sind relevante Multiplikatoren bei digitaler Teilhabe, die bereits jetzt digitale Hürden abbauen und Zugangswege für Zielgruppen Sozialer Arbeit schaffen. Um diese Aufgabe noch besser wahrnehmen zu können, braucht es bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Bildungsangebote zu Digitalisierungswissen, sowohl im öffentlichen Bildungssektor, um die gesamte Bevölkerung beim digitalen Wandel einzubeziehen als auch speziell für Menschen mit Behinderung, bspw. als Teilhabeleistung zur Förderung von digitaler Kompetenz für die § 78 und § 113 SGB IX die Rechtsgrundlagen bereitstellen sowie als Teil der Aus-, Fort und Weiterbildung im Sozial- und Gesundheitswesen.

Der Erwerb von Medienkompetenz für alle gesellschaftliche Gruppen ist entscheidend, um digitale Teilhabe zu ermöglichen. Dies beinhaltet insbesondere auch Angebote zur Steigerung der digitalen Kompetenz für ältere Menschen, Migrant*innen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in besonderen sozialen Lagen.

Anpassung von Teilhabeleistungen

Das Verständnis von Teilhabeleistungen besteht vielerorts noch in einer Face-To-Face Leistung, obwohl es diverse Bedarfe gibt, die zum Teil effizienter digital umsetzbar sind, beispielsweise Online-Besprechungen oder Beratungen zur Vermeidung von Wegstrecken für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, körperlichen oder psychischen Einschränkungen (Schwellenangst). Hier ist ein Umdenken notwendig, damit diese Leistungsform Eingang in die entsprechenden Vereinbarungen finden.

Nachhaltigkeit und Ökologie

Die digitale Transformation muss in einer umweltverträglichen und nachhaltigen Weise stattfinden, etwa durch den Einsatz energieeffizienter Technologien und die Berücksichtigung langlebiger digitaler Produkte.

Gemeinwohl stärken

Die Ausgestaltung von digitalen Räumen muss vorrangig gemeinwohlorientiert erfolgen, um die Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen. Gemeinwohlorientierte, allgemein verfügbare Open-Source-Projekte und Angebote sollten dort gestärkt werden, wo es Sinn macht.

Ehrenamtlichen Strukturen dürfen nicht eingesetzt werden, um Lücken von staatlichen Aufgaben zu füllen.